

# Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.740.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.247.400	EUR
	einem Jahresüberschuss von	-	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	507.100	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	27.985.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	28.628.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	14.024.300	EUR
	der Finanzierungstätigkeit auf		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	15.163.100	EUR
	der Finanzierungstätigkeit auf		

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	13.400.000	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.233.100	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	147,337	Stellen

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380	%
2.	Gewerbsteuer	370	%

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

## § 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

## § 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

## § 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.02.2023 mit Einschränkungen erteilt. Es wurde ein Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 8.452.600,00 € genehmigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in voller Höhe genehmigt.

Büdelsdorf, den 07.03.2023

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Hinrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen können während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2.09 sowie auf der Internetseite der Stadt Büdelsdorf eingesehen werden.

Büdelsdorf, den 08.03.2023

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs